

Jugendarbeitsschutzuntersuchung

Merkblatt zur Abrechnung

Seit dem 01. April 2013 wird die Jugendarbeitsschutzuntersuchung direkt über die KV Bremen abgerechnet. Hier nochmals die wichtigsten Hinweise zur richtigen Abrechnung.

- Der Jugendliche hat einen Untersuchungsberechtigungsschein vorzulegen, ansonsten ist eine Untersuchung nicht möglich.
- Die Untersuchungsberechtigungsscheine werden weiterhin durch die Gesundheitsämter Bremen und Bremerhaven an die Jugendlichen ausgestellt.
- Für den Patienten ist ein gesonderter Behandlungsschein unter Sonstige Kostenträger mit **VKNR 03854** (IK-Nr. 100003854), **Name: JAS Bremen** - unter Angabe des **Diagnosekodes ICD-10 Z55** - anzulegen. Es dürfen neben den Leistungen über die Jugendarbeitsschutzuntersuchung keine weiteren Leistungen auf dem Schein abgerechnet werden. Sollte zudem eine ambulante Behandlung stattfinden, sind diese Leistungen auf einem ambulanten Abrechnungsschein abzurechnen.
- Folgende Leistungen sind hierüber abzurechnen:

Erstuntersuchung	(§32 JArbSchG)	GOP 99170
Erste Nachuntersuchung	(§33 JArbSchG)	GOP 99171
Weitere Nachuntersuchung	(§34 JArbSchG)	GOP 99172
Außerordentliche Nachuntersuchung	(§35 JArbSchG)	GOP 99173
Ergänzungsuntersuchung	(§44 JArbSchG)	GOP *)

*) Ergänzungsuntersuchungen sind nach Vorlage eines Überweisungsscheines nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) als Einzelleistungen abzurechnen.

- Die Untersuchungen nach den GOP 99170 bis 99173 können jeweils nur einmal im Behandlungsfall (Quartal) angesetzt werden.

- Die Untersuchungsberechtigungsscheinnummer ist hinter der GOP als freier Begründungstext (Feldkennung 5009) anzugeben. Ohne die Berechtigungsscheinnummer kann keine Abrechnung erfolgen.
- Die vorgesehenen Dokumentationsbögen stehen als Download zur Verfügung:
<https://www.gesundheit.bremen.de/gesundheit/arbeitsschutz/jugendarbeitsschutz-19995>
- Untersuchungsberechtigungsscheine sowie Überweisungsscheine werden für ein Kalenderjahr in der Praxis gesammelt und spätestens am 31. Januar des Folgejahres direkt an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen gesendet.

Ihre Ansprechpartner:

Melissa Stork

0421.34 04–197 | m.stork@kvhb.de

Isabella Schweppe

0421.34 04–300 | i.schweppe@kvhb.de